



**UMLAGENORDNUNG
der
Ärztekammer für Wien**

Stand

1. Jänner 2023

(einschließlich der 2. Umlagenordnungs-Novelle)

UMLAGENORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER FÜR WIEN

§ 1 Kammerumlage I

- (1) Die Kammerumlage I zur Bestreitung des Aufwandes der Ärztekammer für Wien beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nichts anderes festgelegt ist, jährlich 1,7 v.H. der Bemessungsgrundlage, höchstens aber € 24.000,- p.a.
- (2) Die Bemessungsgrundlage ist das gesamte in Österreich zu versteuernde Jahreseinkommen aus ärztlicher Tätigkeit des jeweils drittvorangegangenen Kalenderjahres, soweit es im Bereich des Bundeslandes Wien erzielt wurde. Zu den Einkünften aus ärztlicher Tätigkeit zählen auch Gewinnanteile von Gesellschaften, deren Geschäftszweck nur unter der verantwortlichen Leitung eines/einer zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arztes/Ärztin verwirklicht werden kann; dazu gehören auch Einkünfte aus Gruppenpraxen. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
- (2a) Bei Kammermitgliedern, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, ist die Bemessungsgrundlage der jeweilige Gewinnanteil am Bilanzgewinn der Gesellschaft, ermittelt nach den Bestimmungen des UGB, ohne Berücksichtigung von Gewinn- und Verlustvortrag. Der Bemessungsgrundlage sind die jährlich entrichteten Fondsbeiträge, die Beiträge für die Krankenunterstützung sowie die Beiträge für die Todesfallbeihilfe hinzuzurechnen.
- (3) Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 sind bei Ärzten/Ärztinnen, die den ärztlichen Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, die steuerfreien und steuerbegünstigten Bezüge gemäß § 67 Abs. 1 und 2 EStG 1988 im Ausmaß der Steuerbegünstigung nicht zu berücksichtigen. Steuerfreie und steuerbegünstigte Zulagen und Zuschläge gemäß § 68 Abs. 1 und Abs. 2 EStG 1988 sind ebenfalls im Ausmaß der Steuerbegünstigung bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen.
- (4) Von der gemäß Abs. 2 bis Abs. 3 ermittelten Summe werden die ersten € 14.500,- nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
- (5) Für Turnusärzte/Turnusärztinnen sowie für Ärzte/Ärztinnen, die ausschließlich niedergelassen sind, beträgt die Kammerumlage in den ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien bzw. ab Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien € 40,- pro Kalenderjahr. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.
- (6) Ärzte/Ärztinnen, bei denen die Berechnung der Kammerumlage gem. Abs. 1 bis 4 weniger als € 60,- pro Jahr ergibt, haben € 60,- pro Jahr zu entrichten (Mindestumlage).
- (7) Ein Abzug oder anteiliger Abzug von Sonderausgaben oder wegen außergewöhnlicher Belastung ist nicht zulässig.

§ 2 Kammerumlage II

- (1) Die Kammerumlage II zur Bedeckung der Umlagen, die von der Ärztekammer für Wien an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind, beträgt, soweit in dieser Umlagenordnung nicht anders festgelegt, zusätzlich zur Kammerumlage I 0,50 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 1, mindestens jedoch € 40,- und höchstens € 12.000,- p.a..
- (2) Für Turnusärzte/Turnusärztinnen sowie für Ärzte/Ärztinnen, die ausschließlich niedergelassen sind, wird für die Kammerumlage II in den ersten drei Jahren nach Beginn der Tätigkeit in Wien bzw. ab Eröffnung der Erstpraxis im Bereich der Ärztekammer für Wien, zusätzlich zur Kammerumlage gemäß § 1 Abs. 5, € 20,- pro Kalenderjahr eingehoben. Zeiten, in denen das Kammermitglied diese Tätigkeit unterbrochen hat oder die Kammerangehörigkeit zur Ärztekammer für Wien aus anderen Gründen nicht gegeben war, sind in den oben genannten Zeitraum von drei Jahren nicht einzurechnen.

§ 3

- (1) Zusätzlich zur Kammerumlage II werden zur Bedeckung von Umlagen, die an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind
 - a) für Mitglieder der Fachgruppe Radiologie in freier Praxis um € 210,-
 - b) für Fachärzte/Fachärztinnen für Radiologie in einem Anstellungsverhältnis um € 66,-pro Kalenderjahr eingehoben.
- (2) Zusätzlich zur Kammerumlage II und zur Umlage gemäß Abs. 1 erhöhen sich die Umlagen der nachstehend angeführten Ärzteguppen, zur Bedeckung von Umlagen, die an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind
 - a) für niedergelassene Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin um € 3,-
 - b) für niedergelassene Fachärzte/Fachärztinnen (mit Ausnahme der Fachärzte/Fachärztinnen für Radiologie) um € 6,-
 - c) für alle Ärzte/Ärztinnen um € 5,- als Beitrag für den Fonds für Öffentlichkeitsarbeitpro Kalenderjahr.
- (3) Für die Leistungen der ÖQMed wird zur Bedeckung von Umlagen, die an die Österreichische Ärztekammer zu zahlen sind, von allen Ärzten/Ärztinnen mit Berufssitz (§ 45 ÄrzteG 1998) in Wien zusätzlich zur Kammerumlage II und den Umlagen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bis 31.12.2022 € 70,- p.a. sowie ab 01.01.2023 € 77,- p.a. eingehoben.
- (4) Die zusätzlichen Umlagen nach § 3 werden vorgeschrieben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen am letzten Tag des Abrechnungsjahres bzw. am letzten Tag der tatsächlichen Mitgliedschaft im Abrechnungsjahr vorliegen.

§ 4 Verfahren zur Vorschreibung und Einhebung der vorläufigen Kammerumlagen

- (1) Bei niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen, die zu einem oder mehreren der nachstehend angeführten Sozialversicherungsträger in einem Vertragsverhältnis stehen (einschließlich Gesundenuntersuchungen), sowie bei Gruppenpraxen wird eine vorläufige Kammerumlage von den Sozialversicherungsträgern

Österreichische Gesundheitskasse,
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau,
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

sowie der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien einbehalten. Diese beträgt für die Kammerumlage I 0,9 v.H. und für die Kammerumlage II 0,2 v.H. vom bezogenen Bruttohonorar (inkl. Sachkosten); wobei bei der Höhe der vorläufigen Kammerumlagen der Abgeltungsbetrag für Ordinationsbedarf außer Betracht zu bleiben hat.

Zusätzlich werden von der Österreichischen Gesundheitskasse die Umlagen gemäß § 3 mit Ausnahme § 3 Abs. 1 lit b) einbehalten.

- (2) Ist, aus welchen Gründen immer, der Einbehalt der Umlagen durch Abzug eines Hundertsatzes vom Bruttohonorar nicht möglich, ist der Einbehalt durch Abzug eines festen Eurobetrages vom Bruttohonorar durchzuführen, der den in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträgern und sonstigen auszahlenden Stellen von der Ärztekammer für Wien zum Zweck des Einbehalts und der Abführung der Umlagen an die Ärztekammer für Wien bekannt gegeben wird.
- (3) Bei Beendigung des Gesamtvertrages zu einem oder mehreren der in Abs. 1 genannten Sozialversicherungsträger gilt Folgendes:
An Stelle des in Abs. 1 vorgesehenen Einbehaltes vom Bruttohonorar werden den niedergelassenen Ärzten/Ärztinnen sowie den Gesellschaftern von Gruppenpraxen, deren Vertragsverhältnis wegen der Beendigung des Gesamtvertrages erloschen ist, vierteljährlich 75 v.H. jenes Betrags bescheidmäßig vorgeschrieben, der im letzten Jahr vor Beendigung des Gesamtvertrages im jeweils entsprechenden Abrechnungszeitraum von dem betroffenen Sozialversicherungsträger gemäß Abs. 1 einbehalten wurde.
- (4) Bei Ärzten/Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, werden vom/von der Dienstgeber/Dienstgeberin für die Kammerumlage I als vorläufige Kammerumlage 1,2 v.H. und für die Kammerumlage II 0,40 v.H. vom laufenden monatlichen Bruttogrundgehalt sowie von den Sonderzahlungen einbehalten.
- (5) Bei Turnusärzten/Turnusärztinnen gemäß § 1 Abs. 5 werden vom/von der Dienstgeber/Dienstgeberin für die Kammerumlage I sowie für die Kammerumlage II pro Monat € 5,- einbehalten.
- (6) Bei den gemäß Abs. 1 bis 4 einbehaltenen Kammerumlagen handelt es sich um vorläufige Beträge.
- (7) Beiträge zur Kammerumlage im Sinne der §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung sind ausschließlich von ordentlichen Mitgliedern der Ärztekammer für Wien zu entrichten.

§ 5 Verfahren zur Berechnung und Einhebung der endgültigen Kammerumlagen

- (1) Zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kammerumlagen sind die ordentlichen Kammermitglieder verpflichtet, die von der Kammer zugesandte Beitragserklärung über die Bemessungsgrundlage gemäß § 1 vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Die Zusendung der Unterlagen an das Kammermitglied hat bis spätestens 30. April des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen, die Vorlage der Unterlagen durch das Kammermitglied hat bis spätestens 15. September des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Erklärung sind, soweit zutreffend, der (die) Lohnzettel und der Einkommensteuerbescheid, jeweils des drittvorangegangenen Jahres, in Ablichtung beizuschließen. Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, haben darüber hinaus den Jahresabschluss der Gesellschaft des drittvorangegangenen Jahres sowie jene Firmenbuchauszüge und sonstigen Belege vorzulegen, aus denen die Geschäfts- und Gewinnanteile ersichtlich sind. Erforderlichenfalls kann die Ärztekammer die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit erfolgt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen für die ersten drei Jahre, sobald die erforderlichen Nachweise für das jeweilige Jahr beigebracht werden können. Die Vorlage hat unaufgefordert zu erfolgen.
- (3) Wird der Verpflichtung gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Vorschreibung der Kammerumlagen nach Vornahme einer Schätzung der aus ärztlicher Tätigkeit erzielten Einkünfte des Kammermitglieds; diese ist unter Berücksichtigung aller für die Errechnung der Kammerumlage bedeutsamen Umstände vorzunehmen. Für zu schätzende Kammerumlagen wird ein Säumniszuschlag in der Höhe von 10 v. H. der festzusetzenden Kammerumlagen verrechnet. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen sämtliche Einkommensunterlagen vollständig nachgereicht wurden und die sodann zur Abrechnung gebracht werden können.
- (4) Wenn die Kammermitgliedschaft nicht das ganze Jahr hindurch besteht, sind die Umlagen entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mitgliedschaft zu aliquotieren, wobei Teile von Monaten

als volle Monate zu rechnen sind.

- (5) Guthaben sind mit allenfalls fälligen Umlagen aus den Vorjahren aufzurechnen. Dies gilt auch wechselseitig zwischen der Kammerumlage gemäß § 1 und der Kammerumlage gemäß § 2 und § 3. Von eingehenden Beträgen werden stets zuerst die Mahnspesen, sodann die Verzugszinsen, der Säumniszuschlag und zuletzt die offenen Umlagen abgedeckt.
- (6) Nach Ablauf des Kalenderjahres sind die endgültigen Kammerumlagen ehestmöglich festzusetzen und dem Kammermitglied mitzuteilen. Ergibt die endgültige Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt ein Guthaben, so hat das Kammermitglied binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides nachweislich über die Verwendung des Guthabens zu bestimmen. Trifft das Kammermitglied binnen der angeführten Frist keine Entscheidung und bestehen keine offenen Kammerumlagen, so ist das Guthaben als vorläufige Kammerumlage für die laufende Abrechnung dem Konto des jeweiligen Kammermitglieds gutzubuchen. Ergibt die Festsetzung der Kammerumlagen insgesamt eine Nachzahlungsverpflichtung, so ist der Nachzahlungsbetrag zur Zahlung vorzuschreiben. Sowohl Rückzahlungen von Guthaben als auch Nachzahlungen haben binnen vier Wochen nach Rechtskraft des jeweiligen Bescheides zu erfolgen. Für offene Nachzahlungsverpflichtungen sowie für die verspätete Rückzahlung von Guthaben werden ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 v.H. p.a. sowie ab dem Kammerumlagenbeitrag für das Jahr 2020 Verzugszinsen in Höhe von 4 v.H. p.a. verrechnet.
- (6a) Fällige Beiträge, die nicht innerhalb der Zahlungsfrist gemäß Absatz 6 bezahlt worden sind und die den Betrag von € 5,- nicht übersteigen, sind von allfälligen vorläufigen Beiträgen einzubehalten.
- (7) Einkommenserklärungen samt Beilagen sind jedenfalls für die Dauer von 10 Jahren gerechnet ab der Abrechnung der jeweiligen Kammerumlage aufzubewahren.
- (8) Eine Vernichtung von Einkommenserklärungen samt Beilagen nach der in Abs. 7 festgesetzten Aufbewahrungsfrist hat jedenfalls auf eine solche Art zu erfolgen, dass diese vollkommen vernichtet werden und eine Rückführbarkeit keinesfalls möglich ist.
- (9) Elektronisch erfaßte Daten sind unbeschränkt aufzubewahren.

§ 5a Vorschreibung und Einhebung von Beiträgen für doppelzugehörige Kammermitglieder

Ordentliche Kammerangehörige mehrerer Landesärztekammern, die ordentliches Mitglied eines Wohlfahrtsfonds einer anderen Landesärztekammer sind, sind von der Entrichtung der Kammerumlagen gemäß §§ 2 und 3 befreit. Allen anderen Kammerangehörigen mehrerer Landesärztekammern, die in der anderen Landesärztekammer ihre Tätigkeit zuerst aufgenommen haben, kann auf begründetem Antrag die Kammerumlage II gemäß §§ 2 und 3 ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden. Im Falle eines gänzlichen Erlasses der Kammerumlage II entfällt auch die Verpflichtung zur Entrichtung der Mindestkammerumlage zur Kammerumlage II.

§ 6 Ermäßigung der Kammerumlage; Stundung und Ratenzahlungen

- (1) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung können auf Antrag für die Dauer
 - a) des Grundwehrdienstes,
 - b) des Zivildienstes,
 - c) des Mutterschutzes sowie des Karenzurlaubes, ausgenommen der Inanspruchnahme von Gebührenurlauben, nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes oder des Väter-Karenzgesetzes, sowie der geburtsbedingten Aussetzung einer freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,
 - d) des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
 - e) im Falle einer über 30 Tage währenden Berufsunfähigkeit

ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

Erlässe im Sinne dieses Absatzes werden mit jenem Monat wirksam, in dem der jeweilige Ereignisfall eingetreten ist, sofern sich aus dem Antrag nichts anderes ergibt. Sofern für einen Tag in einem Monat

ein Erlassgrund vorliegt, gilt der Erlass für das gesamte Monat. Anträge gemäß lit. a), b) und e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Ereignisfalles schriftlich im Kammeramt einlangen, finden keine Berücksichtigung. Bei Anträgen gemäß lit. c) und d) verlängert sich diese Frist auf 3 Jahre. Anträge auf Verlängerung eines Erlasses gemäß lit. a) bis lit. e), die nicht innerhalb von einem Jahr ab Ende des gewährten Beitragserlasses schriftlich im Kammeramt einlangen, finden keine Berücksichtigung.

(2) Als Ereignisfall im Sinne des Absatzes 1 gilt

- a) das Antreten des Grundwehrdienstes,
- b) das Antreten des Zivildienstes,
- c) die Geburt des Kindes, der Beginn des (vorzeitigen) Mutterschutzes bzw. der Karenz, oder Tag der Niederlegung der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit,
- d) der Beginn des Karenzurlaubes nach dienstrechtlichen Vorschriften,
- e) der Beginn der Berufsunfähigkeit.

Der Eintritt des Ereignisfalles ist vom/von der Antragsteller/Antragstellerin jeweils entsprechend nachzuweisen.

(3) Die Kammerumlagen nach den §§ 1 bis 3 der Umlagenordnung können ferner auf Antrag bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, ermäßigt oder zur Gänze erlassen werden.

(4) Im Falle eines gänzlichen Erlasses der Kammerumlage gemäß Abs. 1 oder Abs. 3 entfällt auch die Verpflichtung zur Errichtung einer Mindestkammerumlage.

(5) Ein Beitragserlass endet jedenfalls mit Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit.

(6) Im Einzelfall kann der Präsident/die Präsidentin nach Erwägung aller relevanten Umstände Ratenzahlungen und Stundungen von offenen Kammerumlagen gewähren.

§ 7 Verfahrensvorschriften, Geschäftsführung

(1) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage ist der Präsident/die Präsidentin. Gegen Beschlüsse des Präsidenten/der Präsidentin steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde an das zuständige Verwaltungsgericht zu.

(2) Die administrativen Arbeiten obliegen dem Kammeramt, das aber berechtigt ist, diese von dritten Personen besorgen zu lassen, die aber nur über ausdrückliche Anordnung und Weisung des Kammeramtes tätig werden dürfen.

(3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(4) Ausfertigungen des Präsidenten/der Präsidentin sowie des Vorstandes, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das jeweilige Organ genehmigt, von dem die Ausfertigung stammt (§ 230 Abs. 7 ÄrzteG 1998).

(5) Rückständige Umlagen können nach erfolgloser zweifacher Mahnung gemäß § 93 ÄrzteG 1998 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG 1991) eingebracht werden.

§ 8 Inkrafttretensbestimmung

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien am 15. Juni 2021 beschlossene Umlagenordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

§ 9 Inkrafttretensbestimmung der 1. Umlagenordnungs-Novelle 2021

Die Änderungen des § 1 Abs. 7 sowie des § 5a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 6. Dezember 2021 treten mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

§ 10 Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmung der 2. Umlagenordnungs-Novelle 2022

- (1) Die Ergänzung des § 5 Abs. 6a in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 13. Dezember 2022 tritt mit 01.01.2023 in Kraft.